

dürfen der Beglaubigung, und zwar für den Fischereibetrieb in den zu genossenschaftlichen Revieren gehörigen Gewässern durch den zur Handhabung der Fischereiaufsicht berufenen Genossenschaftsvorstand, für den Fischereibetrieb in den übrigen Gewässern durch diejenige Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Aussteller wohnt.

Auf Fischereipächter finden diese Vorschriften hinsichtlich der Fischkarten keine Anwendung. Wer die Fischerei aus eigenem Rechte oder als Pächter in nichtgeschlossenen Gewässern betreiben will, hat davon der Ortspolizeibehörde, bzw. wenn er einer solchen nicht unterstellt ist (Gutsbezirk), dem Landratsamte, in genossenschaftlichen Revieren aber dem Genossenschaftsvorstande vorher Anzeige zu machen und erhält darüber kostenfrei eine Bescheinigung, welche er beim Fischen stets bei sich zu führen hat.

§ 141.

VI. Beaufsichtigung der Fischerei.

Die unmittelbare Beaufsichtigung der Fischerei liegt in genossenschaftlichen Revieren dem Genossenschaftsvorstande, in anderen Fischereirevieren der Ortspolizeibehörde neben den staatlichen Polizeibeamten ob. Außerdem können auch die Fischereiberechtigten, Fischereigenossenschaften oder Gemeinden von sich aus und für ihre Berechtigungen Fischereiaufseher bestellen und als solche amtlich verpflichten lassen. Den amtlich verpflichteten Fischereiaufsehern sind innerhalb ihres Aufsichtsbezirks die Rechte der Lokalpolizeibeamten zugestanden.

§ 142.

VII. Zwangsweise Entelgnungen auf Grund des Fischereigesetzes.

Die auf Grund des Fischereigesetzes vom 12. Juli 1877 zu treffenden Entscheidungen über die zwangsweise Entelgnung von Grund und Boden oder einer Berechtigung oder über die Beschränkung einer Berechtigung (§§ 136 und 139) werden von dem Ministerium, A. d. L., erteilt. Hinsichtlich des Entschädigungsverfahrens wird verwiesen auf § 24.